

Herausgabe von Schenkungen im Erbrecht!

Hat der Erblasser zu Lebzeiten Schenkungen vorgenommen, in der Absicht den Erben zu beeinträchtigen, so kann der Erbe nach dem Anfall der Erbschaft von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes verlangen, § 2287 BGB.

Obwohl diese Vorschrift nach ihrem Wortlaut nur für Erbverträge gilt, ist diese nach ständiger Rechtsprechung auch auf gemeinschaftliche Testamente anwendbar.

Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist die Sicherung der Werthaltigkeit des Nachlasses für den Erben.

Es gibt vielseitige Motive, warum der Erblasser den Erben mit lebzeitigen Schenkungen an Dritte beeinträchtigen will. Insbesondere gibt es vielfältige Möglichkeiten dies zu tun. Obwohl der Erbe am positiven Nachlassvermögen beteiligt wird, existieren für den beeinträchtigten Erben rechtliche Möglichkeiten den Nachlass zu vergrößern, in dem lebzeitige beeinträchtigende Schenkungen herausgegeben, also zurückgeholt werden müssen.

Zunächst muss es sich bei der Zuwendung des Erblassers um eine Schenkung handeln, also um eine unentgeltliche Zuwendung.

Der Erbe muss durch die Zuwendung weiterhin einen objektiven Vermögensschaden erleiden.

Die Zuwendung muss schlussendlich auch in Beeinträchtigungsabsicht erfolgt sein.

Problematisch ist, wann eine solche Beeinträchtigungsabsicht gegeben ist. Laut Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes liegt die Beeinträchtigungsabsicht dann vor, wenn der Erblasser die Zuwendung ohne lebzeitiges Eigeninteresse vorgenommen hat.

Ein lebzeitiges Eigeninteresse des Erblassers liegt nicht vor, wenn er mit der Zuwendung lediglich eine Korrektur der Verfügung von Todes wegen (Testament/ Erbvertrag) erreichen will.

Dagegen liegt ein lebzeitiges Eigeninteresse vor, wenn der Erblasser die Zuwendung z.B. an eine gemeinnützige Organisation oder sogar an den Ehegatten zur Festigung der Ehe leistet.

Dieser Anspruch kann jedoch nicht unendlich lang geltend gemacht werden. Vielmehr gilt auch hier die Verjährungsfrist von drei Jahren ab Beginn des Erbfalls